

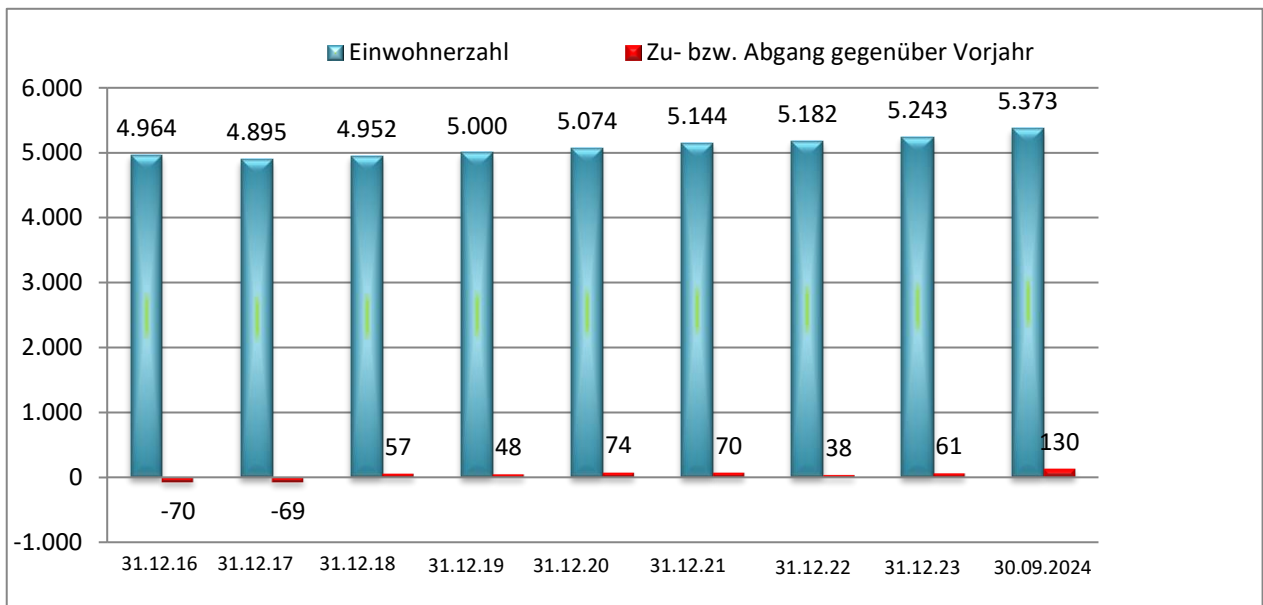
1. Statistische Angaben

1.1. Gemeindegröße

Das Gebiet der Stadt Kitzscher umfasst eine Größe von 29,04 km². Dazu gehören die Gemarkungen Apelt, Braußwig, Dittmannsdorf, Hainichen, Kitzscher, Thierbach und Trages.

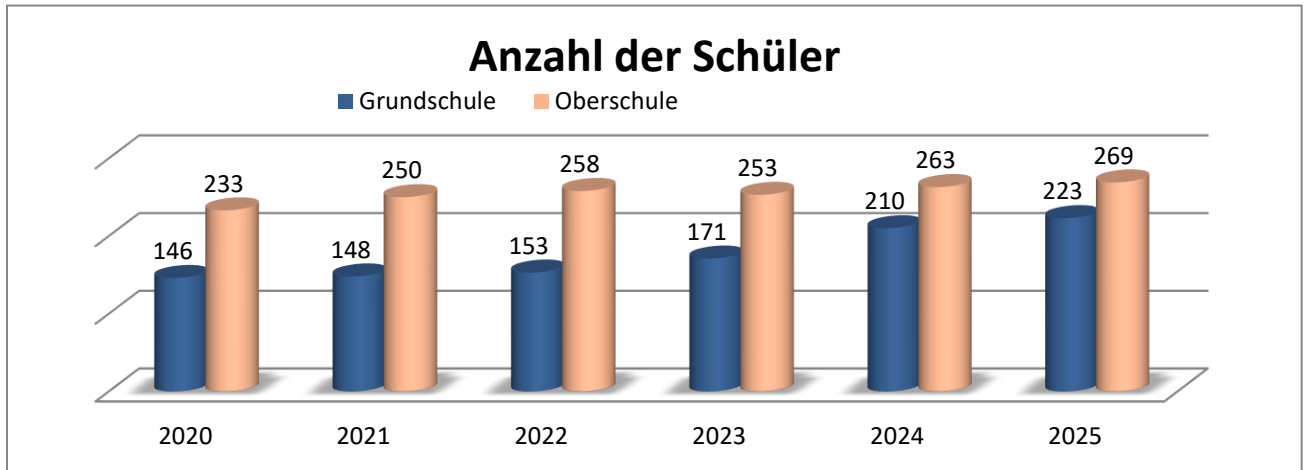
1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Stand zum	Einwohnerzahl	Zu- bzw. Abgang gegenüber Vorjahr
03.10.1990	8.553	
31.12.2016	4.964	-70
31.12.2017	4.895	-69
31.12.2018	4.952	+57
31.12.2019	5.000	+48
31.12.2020	5.074	+74
31.12.2021	5.144	+70
31.12.2022	5.182	+38
31.12.2023	5.243	+61
30.09.2024	5.373	+130



1.3. Schulen

Schulart	Anzahl Schüler					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Grundschule	146	148	153	171	210	223
Oberschule	233	250	258	253	263	269



1.4. Kindertagesstätten

Stand November 2024:

	Kapazität	tatsächliche Belegung
Kita „Wirbelwind“		
• Krippe	52 Kinder	40 Kinder
• Kindergarten	144 Kinder	127 Kinder
Kita „Kunterbunt“		
• Krippe	30 Kinder	27 Kinder
• Kindergarten (integrativ)	36 Kinder	31 Kinder (+3)
Schulhort	188 Kinder	187 Kinder

1.5. Gemeindestraßen

Gemeindestraßen (§ 20 SächsFAG) insgesamt: 37,0 km

1.6. Hebesätze der Stadt Kitzscher

Folgende Hebesätze wurden für 2025 in der Stadtratssitzung am 17.12.2024 beschlossen:

Grundsteuer A	410%
Grundsteuer B	435%
Gewerbesteuer	390%.

1.7. Ortschaftsräte

In der Stadt Kitzscher gibt es keine Ortschaftsräte.

2. Rechtsvorschriften

Grundlage für die Erstellung des Haushaltsplanes 2025 der Stadt Kitzscher sind folgende gesetzliche Vorschriften:

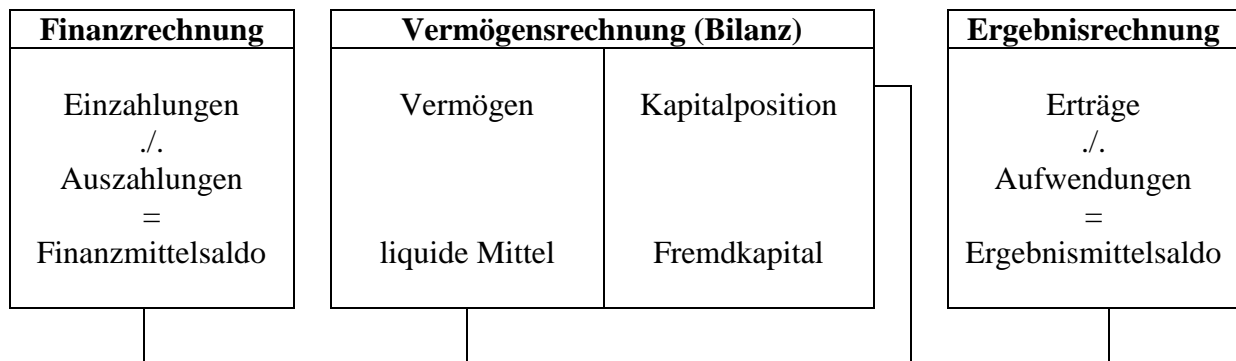
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024

- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. März 2022
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) vom 26. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04. September 2017
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwVKomHSys) vom 11. Dezember 2019, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 07. Dezember 2020, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023
- Sächsisches Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. September 2023

3. Grundsätze der Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)

Grundlage des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) ist das sogenannte Drei-Komponenten-Rechnungswesen. Es besteht aus der Ergebnisrechnung (Erträge, Aufwendungen), der Finanzrechnung (Einzahlungen, Auszahlungen) und der Vermögensrechnung (kommunale Bilanz – Mittelverwendung, Mittelherkunft).

Das folgende Schaubild verdeutlicht das Zusammenwirken des Drei-Komponenten-Systems:



Der kommunale Haushalt gliedert sich in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt.

Der **Ergebnishaushalt** erfasst inhaltlich die anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO, d.h. den zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Ressourcenverbrauch oder -zuwachs im entsprechenden Haushaltsjahr. Dabei werden nur die Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr berücksichtigt, die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzuordnen sind, d. h. deren wirtschaftliche Ursache oder der Entstehungsgrund im betreffenden Haushaltsjahr zu finden sind. Der Ergebnishaushalt zeigt den für die Erstellung von Leistungen notwendigen Ressourcenverbrauch auf und stellt die dazu notwendigen und erzielbaren Erträge zu dessen Deckung gegenüber. Er bildet gewissermaßen die „Vorausplanung“ der Gewinn- und Verlustrechnung.

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO werden im Ergebnishaushalt die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen nach Arten zusammengefasst ausgewiesen, wobei eine Trennung nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis (Sonderergebnis) vorgenommen wird. Die erwirtschafteten Erträge stellen einen Ressourcenzuwachs dar. Sie erhöhen die Kapitalposition.

Dagegen führen die entstehenden Aufwendungen zu einem Ressourcenverbrauch, welche die Kapitalposition reduzieren.

Das ordentliche und das Sonderergebnis ergeben das Gesamtergebnis für das Haushaltsjahr.

Der **Finanzhaushalt** erfasst alle Einzahlungen und Auszahlungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO. Abgrenzungskriterium zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt ist zum einen die Zahlungswirksamkeit. Während der Finanzhaushalt ausschließlich zahlungswirksame Vorgänge (unabhängig von der Ergebniswirksamkeit) erfasst, werden im Ergebnishaushalt Ressourcenverbräuche und -zuwächse unabhängig von der Zahlungswirksamkeit ausgewiesen. Abweichend zum Periodenprinzip im Ergebnishaushalt gilt für den Finanzhaushalt das Prinzip der Kassenwirksamkeit. Im Finanzhaushalt werden damit im laufenden Haushaltsjahr nur solche Vorgänge erfasst, die zu einer Veränderung beim Bestand der Zahlungsmittel führen. Zum zweiten enthält der Finanzhaushalt im Veranschlagungsteil als Auszahlungen die vermögenswirksamen Vorgänge, also Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Tilgung. Als Einzahlungen sind vermögenswirksame Vorgänge wie Investitionszuwendungen, Beiträge, Veräußerungserlöse und Kredite aufzuführen. Der Finanzhaushalt stellt damit eine Art Cash-Flow-Rechnung (Kapitalflussrechnung) dar, die den Geldfluss innerhalb des Haushaltsjahres transparent macht.

Die 3. und zentrale Komponente des kommunalen Jahresabschlusses ist die **Vermögensrechnung / kommunale Bilanz**. Sie zeigt das Verhältnis von Vermögen und Schulden der Kommune zum Bilanzstichtag auf. Über die Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen bzw. die Mittelverwendung abgebildet. Dem gegenüber stehen auf der Passivseite die Kapitalpositionen (Basiskapital) und die Schulden (Fremdkapital). Daraus lässt sich die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des kommunalen Vermögens ableiten.

4. Rückblick auf die Haushaltsjahre 2023 und 2024

4.1. Haushaltsjahr 2023

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan am 07.03.2023 mit der Beschluss-Nr. 014/23 SR vom Stadtrat beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 10.03.2023 bestätigt. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Kitzscher und ihrer Ortsteile am 22.03.2023.

In der Ergebnisrechnung wurden folgende Erträge und Aufwendungen erzielt:

Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2023	Ergebnis 2023
	in EUR	
ordentliche Erträge	11.187.676	11.859.229,34
ordentliche Aufwendungen	11.523.420	11.536.792,89
= ordentliches Ergebnis	-335.744	322.436,45

realisierbare außerordentliche Erträge	2.999.200	66.187,92
realisierbare außerordentliche Aufwendungen	172.000	2.939,77
= Sonderergebnis	2.827.200	63.248,15
= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	2.491.456	385.684,60
- Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0,00
- Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0,00
+ Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basis- kapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	371.014	365.894
+ Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0	0,00
= veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	2.862.470	751.579,08

Die Finanzrechnung weist folgende Ein- und Auszahlungen auf:

Einzahlungen / Auszahlungen	Plan 2023	Ergebnis 2023
	in EUR	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.200.880	10.234.998,60
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.927.300	9.845.566,27
= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	273.580	389.432,33
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.561.200	1.398.880,43
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.485.700	2.409.938,57
= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-924.500	-1.011.058,14
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	77.600	77.579,99
= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-77.600	-77.579,99
= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-728.520	-699.205,80
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	54.200	647,64
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0	0,00
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	2.030,23
= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-674.320	-697.175,57
= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-674.320	-697.175,57
Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	868.937	751.136,02
= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	194.617	53.960,45

In der Haushaltssatzung 2023 wurde ein Kassenkredit in Höhe von 1.500.000 EUR festgelegt. Dieser wurde in der Zeit vom 28.09.2023 bis 07.12.2023 tageweise in Anspruch genommen. Die Kassenlage war somit angespannt. Es erfolgte keine Kreditaufnahme. Die Bestände an liquiden Mitteln (Kassenbestand und Festgeldanlagen) stimmten mit den Kontoauszügen überein. Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt.

Folgende Hebesätze wurden in der Haushaltssatzung festgesetzt:

Grundsteuer A	350 vom Hundert,
Grundsteuer B	450 vom Hundert und
Gewerbesteuer	390 vom Hundert.

Der Schuldenstand der Stadt Kitzscher beträgt für in Vorjahren aufgenommene Kredite zum 31.12.2023 1.410.267,77 EUR. Das entspricht einer Verschuldung je Einwohner von 268,99 EUR (Stand 31.12.2023 mit 5.243 Einwohnern).

4.2. Haushaltsjahr 2024

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan am 19.03.2024 mit der Beschluss-Nr. 016/24 SR vom Stadtrat beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 26.03.2024 bestätigt. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Kitzscher und ihrer Ortsteile am 24.04.2024.

Folgende Erträge und Aufwendungen wurden veranschlagt:

Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2024
	in EUR
ordentliche Erträge	10.596.000
ordentliche Aufwendungen	11.863.000
= ordentliches Ergebnis	-1.267.000
realisierbare außerordentliche Erträge	3.167.000
realisierbare außerordentliche Aufwendungen	170.000
= Sonderergebnis	2.997.000
= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	1.730.000
- Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0
- Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0
+ Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	328.000
+ Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0
= veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	2.058.000

Im Finanzhaushalt wurden folgende Ein- und Auszahlungen geplant:

Einzahlungen / Auszahlungen	Plan 2024
	in EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.895.180
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.317.600
= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-422.420
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.863.850

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.255.600
= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	608.250
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	78.200
= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-78.200
= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	107.630
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	600
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0
Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre	0
Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre	0
= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	108.230
Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	53.960
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	162.190

In der Haushaltssatzung wurde für 2024 ein Kassenkredit von 2.000.000 EUR festgelegt. Dieser wurde in der Zeit vom 02.01.2024 bis 08.12.2024 mehrfach in Anspruch genommen. Dafür fielen Zinsen in Höhe von 3.488,63 EUR an. Die Kassenlage war folglich während des gesamten Jahres angespannt. Es erfolgte keine Kreditaufnahme. Die Bestände an liquiden Mitteln stimmten mit den Kontoauszügen überein. Im Haushaltsplan 2024 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Folgende Hebesätze wurden in der Haushaltssatzung festgesetzt:

Grundsteuer A	350 vom Hundert,
Grundsteuer B	450 vom Hundert und
Gewerbsteuer	390 vom Hundert.

Für in Vorjahren aufgenommene Kredite beträgt der Schuldenstand der Stadt Kitzscher zum 31.12.2024 voraussichtlich 1.332.047,76 EUR. Das entspricht einer Verschuldung je Einwohner von 248,52 EUR (Stand 30.06.2024 mit 5.360 Einwohnern).

5. Wesentliche Ziele und Strategien der Stadt Kitzscher sowie Änderungen gegenüber dem Vorjahr

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 1 SächsKomHVO)

Ein wesentliches Ziel der Stadt Kitzscher ist die weitere Verbesserung der Infrastruktur. Dazu zählen Investitionen in das Straßen- und Radwegenetz und die Sanierung der Grund- und Oberschule. Dabei sind stets die Förderprogramme zu prüfen, ohne die eine Umsetzung von Investitionen nicht möglich sein wird.

Die Erschließung des neuen Wohngebietes in der Leipziger Straße soll 2025 abgeschlossen werden. Ziel ist es, mindestens 12 Grundstücke in diesem Jahr zu veräußern, die restlichen 11

Grundstücke spätestens im folgenden Jahr. Im Zuge dessen ist mittelfristig der Bau einer weiteren Kindertagesstätte notwendig. Dazu muss bis März 2025 ein Fördermittelantrag gestellt sein.

6. Entwicklung der wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, des Vermögens, der Verbindlichkeiten ohne Kassenkredite und der Zinsbelastung sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und voraussichtlich im Finanzplanungszeitraum

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 2 SächsKomHVO)

Innere Darlehen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte und Verpflichtungen aus Bürgschaften sind nicht vorhanden.

Ergebnishaushalt - Ertragsarten

Steuern und ähnliche Erträge

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Sie werden von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Steuerart	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Grundsteuer A	35.587,45	37.000	38.000	38.000	38.000	38.000
Grundsteuer B	571.857,47	565.000	634.000	645.000	650.000	650.000
Gewerbsteuer	922.307,22	980.000	1.000.000	1.020.000	1.040.000	1.060.000
Anteil Einkommensteuer	1.525.412,49	1.499.300	1.594.000	1.754.000	1.830.000	1.830.000
Anteil Umsatzsteuer	120.166,34	119.500	122.000	129.000	132.000	133.000
Vergnügungssteuer	600,00	600	600	600	600	600
Hundesteuer	21.608,24	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000
Summe	3.197.539,21	3.223.400	3.410.600	3.608.600	3.712.600	3.733.600

Die Hebesätze der Stadt Kitzscher für die Grundsteuer A und B wurden zum 01.01.2025 aufgrund der Grundsteuerreform neu festgesetzt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt weiterhin unverändert 390%.

Realsteuerart	Hebesatz Stadt Kitzscher	Nivellierungshebesatz
Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftlicher Betrieb)	410,0 %	315,0 %
Grundsteuer B (unbebaute und bebaute Grundstücke)	435,0 %	435,0 %
Gewerbsteuer	390,0 %	390,0 %

Der Nivellierungshebesatz errechnet sich auf der Grundlage des gewogenen Landesdurchschnitts der Hebesätze aller kreisangehörigen Gemeinden. Es werden im Ausgleichs-

jahr nicht die aktuellen Hebesätze betrachtet, sondern die Hebesätze des vorangegangenen Zeitraumes. Für das Ausgleichsjahr 2025 ist der Zeitraum vom 03. Quartal 2023 bis einschließlich 02. Quartal 2024 relevant.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer werden im Haushaltsjahr 2025 mit 1.000.000 EUR geplant. Die Gewerbesteuererträge haben sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Die Gewerbesteuer bleibt dennoch die unberechenbarste Ertragsquelle des städtischen Haushaltes.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen stellt für das Ausgleichsjahr 2025 keine gemeindeschaffen Orientierungsdaten zur Verfügung. Der Entwurf für den kommunalen Finanzausgleich 2025 und 2026 wird, wie auch der Haushaltsentwurf des Freistaates insgesamt, erst gegen Ende des 2. Quartals 2025 vorliegen. Dadurch ergeben sich einige Unsicherheiten bezüglich der Zuweisungen.

Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bilden nunmehr die Grundlage für den Planansatz die gemeindeschaffen Orientierungsdaten des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zum SächsFAG-Prognosemodell für das Haushalts- bzw. Ausgleichsjahr 2025.

Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten

Zuweisungsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
allgemeine Schlüsselzuweisung	3.468.398,40	3.149.500	3.958.000	3.677.000	3.815.000	3.815.000
investive Schlüsselzuweisung	141.281,93	67.900	0	0	0	0
sonstige allgemeine Zuweisung Land	2.057,60	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Zuweisung lfd. Zwecke Bund	8.807,52	19.800	20.800	20.800	20.800	20.800
Zuweisung lfd. Zwecke Land	1.549.632,27	1.535.200	1.545.850	1.457.950	1.448.150	1.369.150
Zuweisung lfd. Zwecke Gemeinde	793.388,88	291.700	349.250	239.000	234.000	234.000
Zuweisung lfd. Zwecke Zweckverband	91.436,32	0	0	0	0	0
Zuweisung lfd. Zwecke Sozialversicherung	205.314,91	231.900	119.600	107.300	94.700	8.000
Zuweisung lfd. Zwecke Unternehmen	18.020,34	800	800	800	800	800
Zuweisung lfd. Zwecke sonstiger Bereich	9.822,86	0	0	0	0	0
Auflösung Sopo Alt	555.773,86	413.500	374.600	349.400	323.200	307.000
Auflösung Sopo Neu	412.789,48	463.000	463.700	481.700	507.000	665.200
Summe	7.256.724,37	6.175.300	6.834.600	6.335.950	6.445.650	6.421.950

Die Kommunen erhalten in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen und zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sowie der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

gemäß des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen.

Die allgemeine und die investive Schlüsselzuweisungen werden grundsätzlich auf Basis der Orientierungsdaten veranschlagt. Die endgültige Festsetzung der Schlüsselzuweisungen durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen wird voraussichtlich erst im Juni 2025 erfolgen. In der FAG-Eckpunktevereinbarung vom 21. Juni 2024 für den kommunalen Finanzausgleich 2025/2026 ist vermerkt, dass die investiven Schlüsselzuweisungen für 2025 und 2026 zunächst auf 0 EUR reduziert werden. Zur Stärkung der investiven Finanzierungstätigkeit sollen die kreisangehörigen Kommunen nach der FAG-Eckpunktevereinbarung aber für 2025 und 2026 eine Investitionspauschale erhalten.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen bemisst sich für jede einzelne Gemeinde nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf den Einwohner und den Schüler und das Kind unter 11 Jahren bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf nach § 6 SächsFAG. Sie wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl ermittelt.

Nach § 16 Abs. 1 SächsFAG erhält die Stadt Kitzscher zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Art. 85 Abs. 2 SächsVerf für nach deren Inkrafttreten übertragene Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 0,40 EUR je Einwohner (sonstige allgemeine Zuweisung 2.000 EUR).

Vom Bund plant die Stadt Kitzscher für laufende Zwecke folgende Mittel:

- Bundesfreiwilligendienst 20.800 EUR.

Die Zuwendungen für laufende Zwecke vom Land beinhalten:

- Ganztagesangebot Grundschule 17.700 EUR
- Ganztagesangebot Oberschule 35.250 EUR
- Zuweisungen Kindertagesstätten 1.152.400 EUR
- Fördermittel Stadtumbau 20.600 EUR
- Straßenlastenausgleich 108.400 EUR
- pauschaler Zuweisungsbetrag für Straßen 59.800 EUR
- Schuleingangsphase Grundschule 53.800 EUR
- Gewässerlastenausgleich 11.200 EUR
- Flächennutzungsplan 77.500 EUR.

Der jährliche Landeszuschuss nach § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsKitaG beträgt für Kindertagesstätten im Jahr 2025 3.455 EUR je Kind bei einer täglichen neunstündigen Betreuungszeit.

Die Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau werden geplant mit 20.600 EUR für sonstige Dienstleistungen.

Die Zuweisungsbeträge für den Straßenlastenausgleich betragen pro Kilometer Gemeindestraße 2.930 EUR (§ 20 Abs. 1 SächsFAG).

Für kommunale Straßen und Radverkehrswege wird ein pauschaler Zuweisungsbetrag für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen entsprechend der Bestandsverzeichnisse in Höhe von 59.800 EUR veranschlagt.

In der Grundschule wird für Personal für die Schuleingangsphase eine Zuweisung von 53.800 EUR geplant.

Folgende Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und dem Landkreis werden 2025 u.a. geplant:

- Fördermittel LEADER Straßenbeleuchtung Hainichen 25.000 EUR
- Feuerwehr Dienst- und Schutzkleidung 7.500 EUR
- Fachkraftförderung offene Kinder- und Jugendarbeit 51.100 EUR
- Kulturraumförderung (Medien für Bibliothek) 4.400 EUR
- Absenkungsbeiträge 113.000 EUR
- Zuschuss integrative Kinder 30.000 EUR
- Gemeindeanteile Kindertagesstätten (Betriebskostenanteil) 35.000 EUR.

Die Erträge aus den Zuweisungen vom Land und den Gemeinden fallen um insgesamt 30.000 EUR niedriger aus als die Einzahlungen. Dieser Betrag wird folglich nicht ergebniswirksam im Haushaltsjahr 2025.

Die Auflösung der Sonderposten (838.300 EUR) gehört zu den nicht zahlungswirksamen Erträgen. Sie erfolgt analog den Abschreibungen. Aufgrund der ab dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage wird in Neu- (ab dem 01.01.2018) und in Alt-Investitionen (bis zum 31.12.2017) unterschieden. Das gilt analog für den Sonderposten. Die Position Sonderposten Alt muss jährlich sinken. Die Erhöhung des Sonderpostens Neu ergibt sich aus der verstärkten Investitionstätigkeit und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Somit sieht die Auflösung der Sonderposten wie folgt aus:

Sonderposten	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Auflösung Sopo Alt	555.773,86	413.500	374.600	349.400	323.200	307.000
Auflösung Sopo Neu	412.789,48	463.000	463.700	481.700	507.000	665.200
Summe	968.563,34	876.500	838.300	831.100	830.200	972.200

Sonstige Transfererträge plant die Stadt Kitzscher nicht.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Entgeltart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Verwaltungsgebühren	56.791,58	69.200	72.450	65.450	50.450	51.450
Benutzungsgebühren	85.471,24	122.400	116.300	116.300	116.300	116.310
Summe	142.262,82	191.600	188.750	181.750	166.750	167.760

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte bleiben zum Vorjahr relativ konstant.

Unter den Verwaltungsgebühren werden die öffentlich-rechtlichen Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Amtshandlungen) erfasst. Dazu gehören die Erträge für die Ausstellung von Führungszeugnissen, von Personalausweisen und Reisepässen sowie Auskunftgebühren.

Zu den Benutzungsgebühren gehören u.a. Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (wie Gas, Wasser, Fernwärme, Strom) sowie die Sondernutzung von Straßen.

Die größte Position sind die Benutzungsgebühren für den Städtischen Friedhof. Diese werden mit 93.000 EUR veranschlagt. Im Vereinshaus zahlt der Kraftsportverein für die Nutzung von Räumen pro Tag eine Gebühr von 10 EUR (insgesamt 3.650 EUR). Für die Benutzung des Marktes werden 5.000 EUR geplant.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Entgeltart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Mieten und Pachten	85.825,00	89.890	89.690	90.290	91.590	91.890
Verkauf	17.335,30	14.810	16.110	16.110	16.110	16.110
Sonstiges	640.073,11	645.900	655.950	655.950	655.950	655.950
Summe	743.233,41	750.600	761.750	762.350	763.650	763.950

Die Erträge aus den Miet- und Pachtverhältnissen bleiben konstant.

Unter der Entgeltart Sonstiges werden geplant:

- Platzgeld für Kita's und Hort 636.000 EUR
- sonstige privatrechtliche Entgelte 19.950 EUR

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte enthalten 570 EUR ergebniswirksame Erträge, die im Jahr 2025 ff. nicht zahlungswirksam sind.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Als Kostenerstattungen werden die Aufwendungen mit sachgerechten Erträgen kompensiert, die der Stadt für die Erbringung von Leistungen im Auftrag für eine andere Körperschaft, einen Verband, ein Unternehmen oder eines sonstigen Dritten entstehen.

Ertragsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Kostenerstattung Land	288,70	12.500	16.150	200	200	200
Kostenerstattung Gemeinde	4.801,12	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kostenerstattung SV	6.919,00	10.100	10.100	10.100	10.100	10.100
Summe	12.008,82	23.600	27.250	11.300	11.300	11.300

Die Kostenerstattung Land beinhaltet im Jahr 2025 7.500 EUR für die Durchführung der Bundestagswahl sowie 8.450 EUR für die Unterhaltung des neu zu bauenden Geh- und Radweges entlang der S 50 bei Dittmannsdorf (Ablösebetrag).

Zinsen und sonstige Finanzerträge

Ertragsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zinserträge	2.756,32	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Gewinnanteile	64.020,32	65.000	64.000	64.000	64.000	64.000
Verzinsung	6.653,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe	73.429,64	68.500	67.500	67.500	67.500	67.500

Die Erträge aus den Gewinnanteilen bei der KBE werden mit 64.000 EUR geplant. Die Ausschüttungen werden als konstant prognostiziert.

Bei der Verzinsung von Steuernachforderungen (Gewerbsteuer) wird mit einem Ertrag von 2.500 EUR gerechnet.

Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen werden nicht veranschlagt.

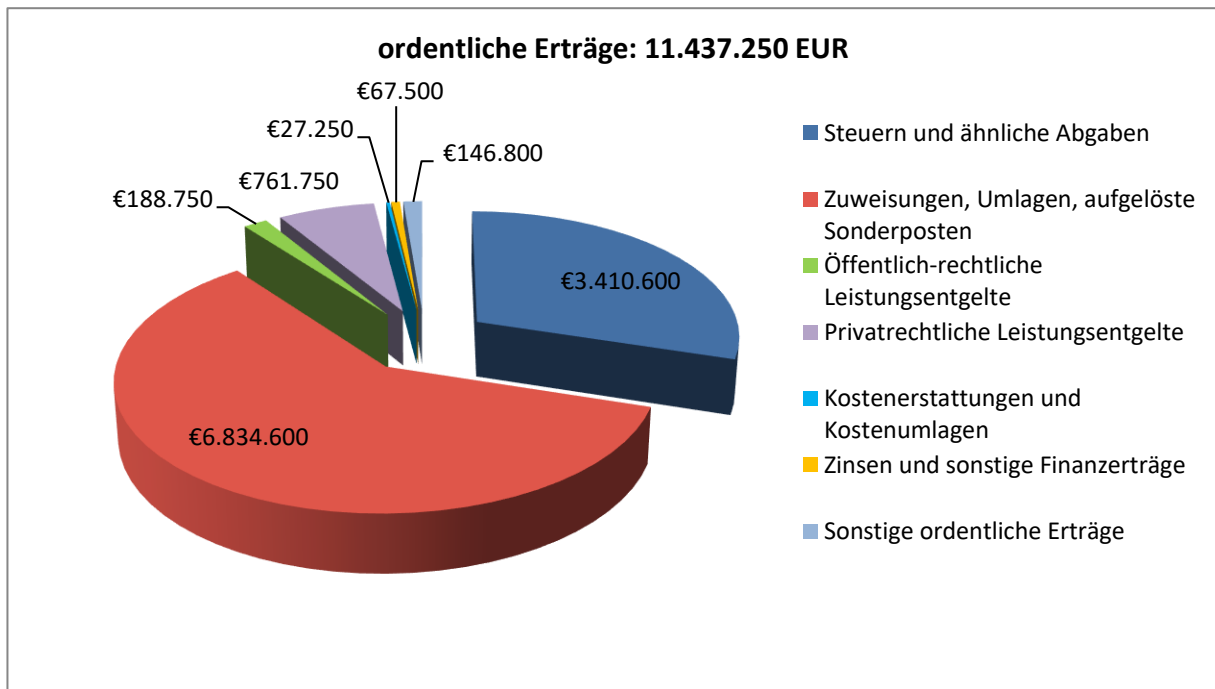
Sonstige ordentliche Erträge

Ertragsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Konzessionsabgaben	120.173,82	113.500	114.900	114.900	114.900	114.900
besondere Erträge	308.674,67	49.500	31.900	31.900	31.900	31.900
Summe	428.848,49	163.000	146.800	146.800	146.800	146.800

Die Erträge aus Konzessionsabgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Elektrizitätsversorgung 100.000 EUR
- Gasversorgung 7.400 EUR
- Fernwärmeversorgung 7.500 EUR

Zu den besonderen Erträgen zählen u.a. die Bußgelder, Säumniszuschläge, Mahngebühren und Mahnkosten und Stundungszinsen.



Ergebnishaushalt - Aufwandsarten

Personalaufwendungen

Aufwandsart	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Dienstaufwendungen	3.849.617,74	4.454.340	4.550.800	4.675.100	4.759.600	4.674.800
Beiträge zu Versorgungskassen	225.214,51	255.700	281.300	283.050	288.850	286.350
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	700.276,16	856.800	884.300	907.100	924.900	912.200
Beihilfen	14.949,43	13.560	20.900	20.900	20.900	20.900
Rückstellung ATZ	20.192,37	0	16.000	32.000	0	0
Summe	4.810.250,21	5.580.400	5.753.300	5.918.150	5.994.250	5.894.250

Die Personalaufwendungen stellen mit 46,15 % die größte Position der Aufwendungen im Ergebnishaushalt dar. Durch anstehende Tarifverhandlungen im öffentlichen Bereich wurde eine Anhebung der Tabellenentgelte ab dem 01.01.2025 jährlich um 2 % geplant.

Die Personalaufwendungen fallen um 16.000 EUR höher aus als die Personalauszahlungen. Dabei handelt es sich um die Zuführung einer Rückstellung für die Altersteilzeit.

Neueinstellungen sind im Bereich der Kernverwaltung nur als Nachbesetzung für die Sachbearbeiterstelle Ordnungswidrigkeiten/Feuerwehr geplant.

Der Personalschlüssel in Kindergärten beträgt zur Zeit 1 : 12,0 und in Kinderkrippen 1 : 5,0. Im Hort beträgt der Personalschlüssel 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder. Ab dem 01.08.2023 wurde der Personalschlüssel um 0,04 Vollzeitäquivalent zum Vorhalten von zusätzlichem Personal weiter verbessert. Dies schlägt sich im Personalbedarf und somit in den Personalaufwendungen nieder.

Versorgungsaufwendungen

Aufwandsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Versorgungsaufwand	55.150,23	52.500	56.500	56.500	56.500	56.500

Diese Aufwandsposition weist die Versorgungsaufwendungen für die pensionierten Beamten der Stadt Kitzscher aus.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Alle Aufwendungen, die mit der kommunalen Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehen, werden unter dieser Aufwandsposition veranschlagt.

Aufwandsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Unterhaltung Grundstücke, bauliche Anlagen	968.049,28	69.440	162.150	97.000	70.400	76.300
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	251.628,02	182.450	191.800	117.600	113.400	113.600
Mieten und Pachten	12.004,74	10.670	15.970	12.970	12.970	12.970
Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens	594.420,36	770.500	818.560	814.090	821.460	868.740
Unterhaltung, Bewirtschaftung, Erwerb bewegliches, immaterielles Vermögen	225.274,97	200.300	245.550	167.900	167.700	168.400
besondere Aufwendungen	25.018,80	46.950	41.150	31.050	28.750	27.500
besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	131.317,80	142.950	156.050	153.550	153.650	129.750
Verbrauch von Vorräten	19.476,19	24.800	36.100	30.300	31.800	30.600
sonstige Dienstleistungen	158.937,82	303.960	303.800	85.000	104.000	69.000
Summe	2.386.127,98	1.752.020	1.971.130	1.509.460	1.504.130	1.496.860

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen werden 162.150 EUR für 2025 eingeplant. Die größte Instandhaltungsmaßnahme ist dabei die Erneuerung der Fenster im Rathaus mit 88.000 EUR.

Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

Für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze werden 2025 78.600 EUR und für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung 71.900 EUR eingestellt. Davon entfallen 50.000 EUR für neue Leuchtenköpfe im Ortsteil Hainichen, sofern Fördermittel bewilligt werden.

8.800 EUR sind für die Bepflanzung von Anlagen (u. a. Marktplatz) und 12.000 EUR für die Gewässerpflege geplant.

Mieten und Pachten

Diese Aufwendungen bleiben relativ konstant.

Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens

Die Betriebskosten spielen hier eine große Rolle. Aufgrund der enorm gestiegenen Preise werden mehr Mittel als in den Vorjahren benötigt. Die größten Positionen sind:

• Gas	52.200 EUR	
• Fernwärme	123.000 EUR	
• Energie	206.250 EUR	(VJ: 170.000 EUR)
• Abfallgebühren	26.820 EUR	
• Trinkwassergebühren	14.550 EUR	
• Schmutzwassergebühren	17.050 EUR	
• Niederschlagswasser	26.370 EUR	
• Gebäudeversicherung	30.800 EUR	
• Gebäudereinigung	299.250 EUR	(VJ: 278.650 EUR).

Unterhaltung, Bewirtschaftung, Erwerb bewegliches und immaterielles Vermögen

Unter dieser Position wird die Haltung von Fahrzeugen (83.350 EUR), der Erwerb von beweglichen Gegenständen (85.100 EUR), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Betrag von 800 EUR nicht übersteigen, und die Unterhaltung des immateriellen sowie des sonstigen beweglichen Vermögens veranschlagt (77.100 EUR).

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Hierzu gehören die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, welche im Haushaltsjahr 2025 mit 20.900 EUR geplant werden. Darin enthalten sind Aufwendungen für die berufsbegleitende Ausbildung von Erziehern.

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Veranschlagt werden im Haushalt 2025 als größere Posten die Lernmittel (für die Hand des Schülers) mit 63.200 EUR, die Lehrmittel (für die Hand des Lehrers) mit 9.700 EUR sowie die Sachkosten für die Ganztagesangebote mit 55.250 EUR. Für Schulveranstaltungen sowie Beschäftigungs- und Spielmaterial stehen den Schulen, den Kindertagesstätten und der offenen Kinder- und Jugendarbeit 15.600 EUR zur Verfügung. Die Bibliothek erhält 7.200 EUR für Bücher und Zeitschriften (einschließlich Onleihe).

Verbrauch von Vorräten

Für den Winterdienst werden 10.000 EUR zur Verfügung gestellt. Weitere 4.500 EUR werden geplant für die Heizung des Sportlerheimes Thierbach (Flüssiggas).

Sonstige Dienstleistungen

Auf dem Friedhof fallen für Friedhofsarbeiten Aufwendungen in Höhe von 45.000 EUR an. Im Bund-Länder-Programm Stadtumbau werden 31.000 EUR für sonstige Dienstleistungen wie z. B. Honorare geplant. Für 2025 werden Aufwendungen für den Schulsozialarbeiter in der Grundschule mit 33.000 EUR veranschlagt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist für das Jahr 2025 mit einem Betrag von 155.000 EUR vorgesehen.

Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis

	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
Gesamtabschreibungen	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Brutto-Abschreibungen	1.393.355,29	1.620.500	1.681.100	1.736.100	1.721.500	1.921.400
Auflösung Sonderposten	968.563,34	876.500	838.300	831.100	830.200	972.200
Netto-Abschreibungen	424.792	744.000	842.800	905.000	891.300	949.200

Abschreibungen sind der Aufwand, der durch Wertminderung bei Vermögensgegenständen, die zu einer dauerhaften Nutzung bestimmt sind, verursacht wird. Sie sind demzufolge der in Geld ausgedrückte Werteverzehr eines Vermögensgegenstandes bezogen auf das zu planende Haushaltsjahr. Die Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes als sogenannte lineare Abschreibung.

Die Brutto-Abschreibungen sind der Aufwand, dem gegenüber steht die Auflösung des Sonderpostens als Ertrag. Die Nettoabschreibung stellt somit die Belastung im Ergebnishaushalt dar, die den Ressourcenverbrauch abbildet.

Alle Abschreibungen auf neue Investitionen (ab dem 01.01.2018) sind zu erwirtschaften. Dagegen dürfen die Abschreibungen aus den alten Investitionen (bis 31.12.2017) mit dem Basis-kapital verrechnet werden.

Abschreibungen werden nur im Ergebnishaushalt abgebildet, da es sich um zahlungsunwirksame Aufwendungen handelt. Die größten Abschreibungspositionen betreffen die Gebäude und das Straßeninfrastrukturvermögen. Die Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben.

Gesamtinvestitionen	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Abschreibungen Alt	811.744,64	741.500	686.500	647.100	595.000	562.900
Abschreibungen Neu	581.610,65	879.000	994.600	1.089.000	1.126.500	1.358.500
Gesamtabschreibungen	1.393.355,29	1.620.500	1.681.100	1.736.100	1.721.500	1.921.400

Alt-Investitionen	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Brutto-Abschreibungen	811.744,64	741.500	686.500	647.100	595.000	562.900
Auflösung Sonderposten	445.850,16	413.500	374.600	349.400	323.200	307.000
Netto-Abschreibungen	365.894,48	328.000	311.900	297.700	271.800	255.900

Diese Netto-Abschreibungen aus Alt-Investitionen werden als Fehlbetrag gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnet.

Neu-Investitionen	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Brutto-Abschreibungen	581.610,65	879.000	994.600	1.089.000	1.126.500	1.358.500
Auflösung Sonderposten	412.789,48	463.000	463.700	481.700	507.000	665.200
Netto-Abschreibungen	168.821,17	416.000	530.900	607.300	619.500	693.300

Die Netto-Abschreibungen aus den Neu-Investitionen müssen zwingend erwirtschaftet werden. Es gibt keine Verrechnungsmöglichkeiten mit dem Basiskapital. Sie sind für den Haushaltsausgleich maßgeblich.

Die Neu-Investitionen werden im Haushaltsjahr 2025 sowie im Finanzplanungszeitraum nicht erwirtschaftet. Das führt im Ergebnis dazu, dass die Mehrerträge im Sonderergebnis zum Ausgleich herangezogen werden.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufwandsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zinsaufwendungen	12.526,11	11.030	10.410	9.780	13.560	12.570
sonstiger Finanzaufwand	20.598,39	1.500	6.500	1.500	1.500	1.500
Summe	33.124,50	12.530	16.910	11.280	15.060	14.070

Zinsaufwendungen fallen für die in Vorjahren aufgenommenen Kredite für Investitionen an. Für die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen werden im Haushaltsjahr 2025 1.500 EUR geplant sowie 5.000 EUR Zinsen für nicht fristgerecht verwendete Fördermittel.

Transferaufwendungen

Aufwandsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zuweisung für lfd. Zwecke Gemeinde	35.903,71	36.000	12.250	10.250	10.250	11.750
Zuweisung für lfd. Zwecke Zweckverband	98.969,76	89.000	95.600	93.600	87.300	87.300
Zuweisung für lfd. Zwecke übrige Bereiche	0,00	1.000	1.000	0	0	0
sonstige soziale Leistungen	6.400,24	10.100	10.100	10.100	10.100	10.100
Gewerbesteuerumlage	77.040,47	78.200	69.000	70.000	71.000	72.000
Kreisumlage	2.152.749,63	2.152.000	2.373.500	2.390.000	2.477.000	2.477.000
sonstige allgemeine Umlagen Zweckverband	4.475,28	4.800	5.300	5.300	5.300	5.300
Abschreibungen auf Sonderposten Investitionszuwendungen	80.163,34					
Summe	2.455.702,43	2.371.100	2.566.750	2.579.250	2.660.950	2.663.450

Transferaufwendungen werden an Dritte geleistet. Ihnen stehen keine unmittelbaren Gegenleistungen gegenüber.

Zuweisungen für laufende Zwecke Gemeinde

Die Mitglieder der Feuerwehr erhalten einen Zuschuss von 5.500 EUR (Aufwandsentschädigung). Hierzu gehören weiterhin Aufwendungen für die Heimat- und Brauchtumpflege (u. a. Zuschuss Weihnachtsfeier der Rentner und Zuschüsse an Vereine).

Zuweisungen für laufende Zwecke Zweckverband

Umlagen sind als Transferaufwendungen im Ergebnishaushalt zu veranschlagen:

- Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage AZV 76.000 EUR
- allgemeine Umlage AZV 7.000 EUR
- Pflichtumlage für nicht gebührenfähige Kosten 12.300 EUR
(Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land).

Sonstige soziale Leistungen

Für die AGH's mit Mehraufwandsentschädigung im Bereich Bauhof, Heimatmuseum und offene Kinder- und Jugendarbeit werden 10.100 EUR an Aufwendungen veranschlagt.

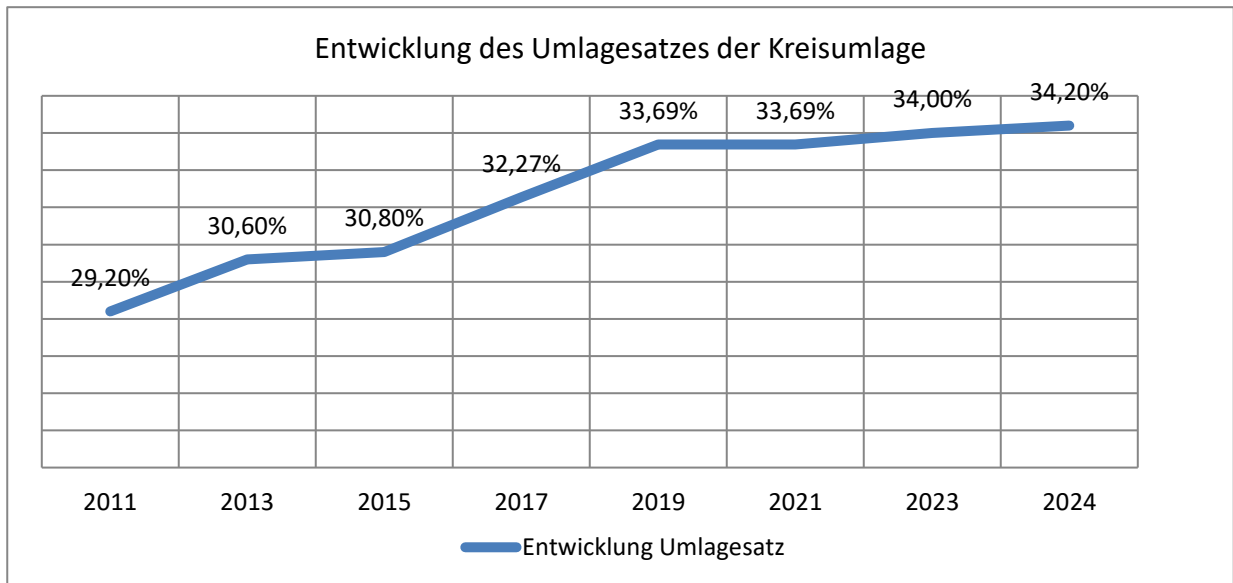
Gewerbsteuerumlage

Die Stadt muss einen Teil der Erträge aus der Gewerbesteuer in Form einer Gewerbesteuerumlage an das Land (20,5%) und den Bund (14,5%) abführen.

Kreisumlage

Die wichtigste Rolle bei den Transferaufwendungen stellt die Kreisumlage dar. Sie wird auf Basis der Umlagegrundlagen gemäß § 26 Abs. 3 SächsFAG mit einem Betrag von 2.373.500 EUR veranschlagt. Es wurde mit einem Umlagesatz für 2025 von 34,20% kalkuliert.

Der Umlagesatz der Kreisumlage hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwandsart	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	108.524,45	133.970	89.480	80.380	78.230	79.980
Geschäftsaufwendung	83.305,06	100.590	101.490	92.090	91.890	90.890
Steuern, Versicherungen	54.397,67	80.020	65.100	65.600	66.100	66.600
Erstattungen für Aufwendungen Dritter	145.263,17	157.100	162.100	135.100	100.100	101.100
Sonstiges	2.294,24	2.270	3.220	3.220	3.220	3.220
Summe	393.784,59	473.950	421.390	376.390	339.540	341.790

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen stellen eine Auffangposition für alle noch nicht zugeordneten Aufwandsarten aus laufender Verwaltung dar.

Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten werden 25.620 EUR veranschlagt. Ein Betrag von 37.410 EUR wird für die Datenverarbeitung einschließlich Softwarepflege geplant. Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge werden mit einem Betrag von 22.100 EUR in den Plan aufgenommen.

Geschäftsaufwendungen

Hierzu gehören u.a. Bürobedarf (15.320 EUR), Bücher und Zeitschriften (7.990 EUR), Post- und Fernmeldegebühren (34.680 EUR), öffentliche Bekanntmachungen (20.150 EUR) sowie Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (16.000 EUR).

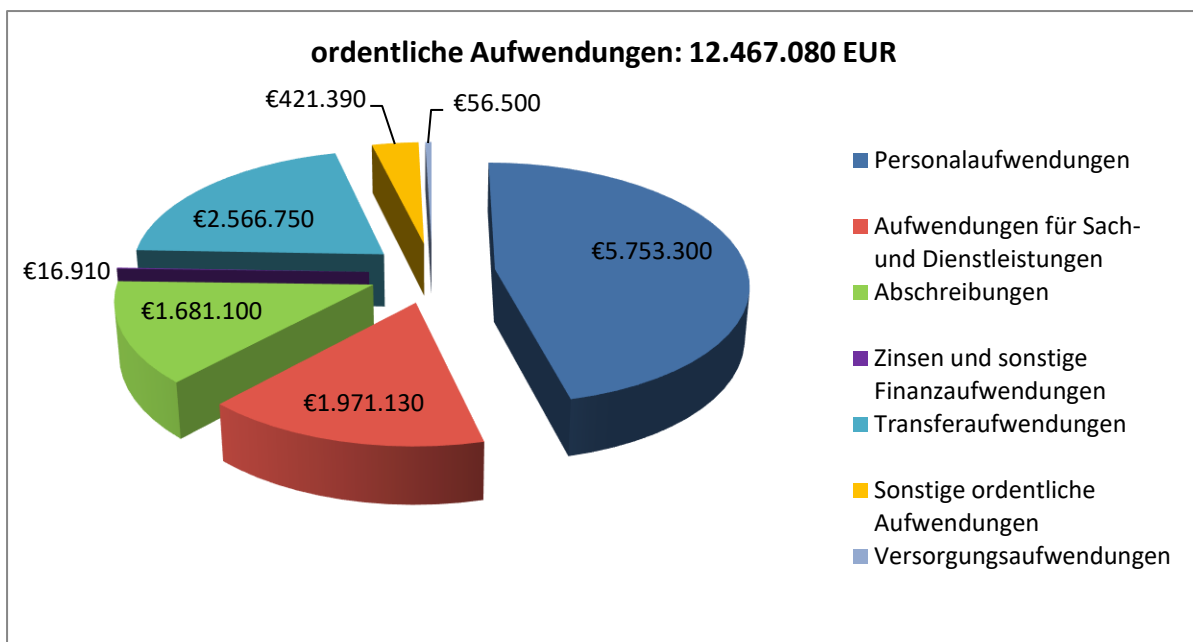
Die Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten beinhalten die Aufwendungen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2025 (13.000 EUR ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam). Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 fallen zahlungswirksam 13.000 EUR an.

Steuern, Versicherungen

Die Versicherungsbeiträge für die Inventar-, Elektronik- und Unfallversicherungen etc. belaufen sich auf voraussichtlich 65.100 EUR, Tendenz steigend.

Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Bundesdruckerei werden 42.000 EUR an Aufwendungen für Personalausweise, Reisepässe und Führungszeugnisse erstattet. Für Kinder aus unserem Gemeindegebiet, die in auswärtigen Kindereinrichtungen betreut werden, werden im Haushalt 2025 120.000 EUR veranschlagt.

Realisierbare außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen (Sonderergebnis)

Die Erträge aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen gehören zu den realisierbaren außerordentlichen Erträgen.

Im Gewerbegebiet Hainichen sollen ca. 8.000 m² an Grundstücksfläche verkauft werden. Dazu gibt es Kaufinteressenten. Weiterhin soll aufgrund der Nachfrage nach Baugrundstücken die Erschließung des 1. Bauabschnittes im neuen Wohngebiet in der Leipziger Straße im Jahr 2025 fertiggestellt werden. Die Grundstücke sollen unverzüglich veräußert werden.

Ertragsart	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
		auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR			
	2025	2026	2027	2028
außerordentliche Erträge	2.314.000	1.440.000	0	0
Summe außerordentliche Erträge	2.314.000	1.440.000	0	0

Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten u. a. die Ausbuchung des Buchwertes aus der Veräußerung des Grundstückes in der Bilanz (nicht zahlungswirksam). Sie betragen im Haushaltsjahr 2025 197.000 EUR und 2026 88.000 Euro. Diese Beträge sind nur ergebniswirksam, nicht zahlungswirksam.

Sonderergebnis

Art	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
außerordentliche Erträge	66.187,92	3.167.000	2.314.000	1.440.000	0	0
außerordentliche Aufwendungen	2.939,77	170.000	197.000	88.000	0	0
Sonderergebnis	63.248,15	2.997.000	2.117.000	1.352.000	0	0

Finanzhaushalt

Grundlage des Finanzhaushaltes sind die Einzahlungen und Auszahlungen, d. h. der Zufluss oder Abfluss liquider Mittel in Form von Barzahlungen und bargeldlosen Zahlungen.

Es wurden alle Maßnahmen, zu denen die Stadt Kitzscher gesetzlich, vertraglich oder durch Beschlüsse des Stadtrates untersetzt, verpflichtet ist, in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen.

Finanzhaushalt – Einzahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Einzahlungsart	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
lfd. Verwaltungstätigkeit	10.234.998,60	9.895.180	10.628.380	10.282.580	10.483.480	10.340.090

Einzahlungen in Höhe von 30.000 Euro sind nicht ergebniswirksam im Jahr 2025. Sie sind nur zahlungswirksam im Haushaltsjahr 2025.

Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Einzahlungsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Investitionszuwendung Land	847.025,48	1.164.000	2.882.900	250.400	2.444.200	1.274.300
Investitionszuwendung Gemeinden	65.058,03	532.850	174.700	425.000	0	200.000
Investitionszuwendung Zweckverband	45.729,02	0	0	0	0	0
Investitionszuwendung private Unternehmen	2.000,00	0	0	0	0	0
Veräußerung unbewegl. Vermögensgegenstände	430.767,90	3.167.000	2.314.000	1.440.000	0	0
Veräußerung bewegliche VG, Sonstiges	8.300,00	0	0	0	0	0
Summe	1.398.880,43	4.863.850	5.371.600	2.115.400	2.444.200	1.474.300

Investitionszuwendungen Land

Für den Neubau einer Kindertagesstätte mit Mehrfachnutzung werden 40 % der Fördermittel (1.717.200 EUR) eingeplant.

Einzahlungen in Höhe von 511.300 EUR werden für die Maßnahmen zur Sanierung des 2. Obergeschosses und des Treppenhauses der Grundschule erwartet.

Aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau sind Einzahlungen von Fördermitteln mit 507.400 EUR geplant, u.a. für die begonnene Innensanierung der Oberschule.

Die investive Schlüsselzuweisung ist in den jeweiligen Teilhaushalten zu veranschlagen. Im Jahr 2025 und 2026 wird es nach aktuellem Stand voraussichtlich keine Mittel geben.

HHJ	2025	2026	2027	2028
investive Schlüsselzuweisung	0	0	289.000	289.000
. davon Ergebnishaushalt	0	0	0	0
. davon Finanzhaushalt	0	0	289.000	289.000

Investitionszuwendungen Gemeinden

Für die Beladung des neuen Feuerwehrfahrzeuges liegt ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 30.000 EUR vor.

Für den grundhaften Ausbau des Flurweges in Dittmannsdorf werden Einzahlungen (Fördermittel) veranschlagt von 121.700 EUR.

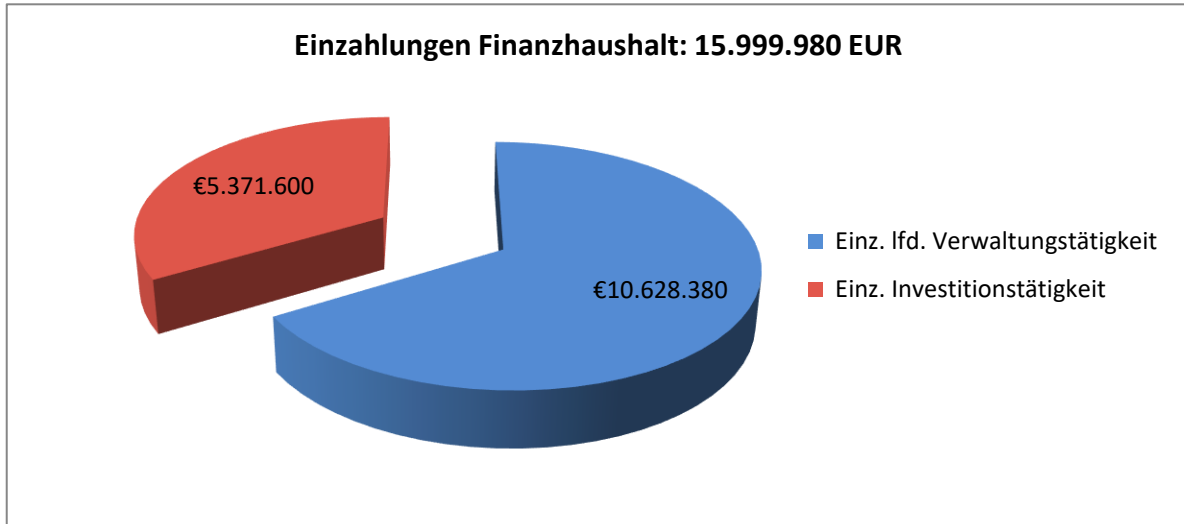
In der Grundschule wird der Neubau der Einfriedung mit 23.000 EUR gefördert.

Einzahlungen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Aus dem Verkauf von Grundstücken (u.a. 1. Bauabschnitt Leipziger Straße, Gewerbegebiet Hainichen) werden 2.314.000 EUR im Haushaltsjahr 2025 und 1.440.000 EUR für 2026 veranschlagt.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen.



Finanzhaushalt – Auszahlungen

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Auszahlungsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
lfd. Verwaltungstätigkeit	9.845.566,27	10.317.600	10.769.980	10.435.030	10.602.430	10.466.920

Folgende nicht ergebniswirksame Auszahlungen sind im Finanzhaushalt 2025 enthalten:

- Auflösung der Rückstellung für den Jahresabschluss 2024 mit 13.000 EUR.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Auszahlungsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erwerb imm. VG	9.749,86	88.600	31.100	15.000	15.000	10.000
Erwerb unbewegl. VG	1.150,00	140.000	114.500	15.400	0	0
Baumaßnahmen	1.812.845,64	3.371.300	3.421.000	2.766.000	2.413.000	1.009.000
Erwerb bewegliche VG	342.059,92	553.200	311.800	67.300	44.300	32.300
Investitionsförderungsmaßnahmen	244.133,15	102.500	67.500	0	187.500	192.500
Summe	2.409.938,57	4.255.600	3.945.900	2.863.700	2.659.800	1.243.800

Erwerb immaterielle Vermögensgegenstände

Die Umsetzung der EU-Richtlinie und E-Akte sowie neue Lizenzen sind für das Haushaltsjahr 2025 mit 31.100 EUR an Auszahlungen geplant.

Erwerb unbewegliche Vermögensgegenstände

Grunderwerbskosten fallen für den Radweg in Dittmannsdorf an (ca. 4.500 EUR).

Für das neue Wohngebiet in der Leipziger Straße werden weitere 110.000 EUR Auszahlungen für den Erwerb der Flächen veranschlagt.

Baumaßnahmen

Das Haushaltsjahr 2025 ist erneut von einem hohen Investitionsvolumen geprägt. Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

- Innensanierung der Oberschule 1.496.000 EUR (2026 242.000 EUR, 2027 13.000 EUR),
- Sanierung des Gebäudes der Grundschule 500.000 EUR (Treppenaufgänge, 2. Obergeschoss),
- Neubau Kindertagesstätte 300.000 EUR (2026 2.000.000 EUR, 2027 2.400.000 EUR),
- Straßenausbau im Wohngebiet in der Leipziger Straße 700.000 EUR,
- grundhafter Ausbau des Flurweges im Ortsteil Dittmannsdorf 183.000 EUR,
- Radweg im Ortsteil Dittmannsdorf 60.000 EUR,
- neuer Teichmönch 18.000 EUR,
- Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Gebäude Rathaus (60.000 EUR), Gebäude Bauhof (20.000 EUR) und Gebäude Kita „Wirbelwind“ (40.000 EUR) und
- Erneuerung Einfriedung Grundschule 36.000 EUR.

Erwerb bewegliche Vermögensgegenstände

Die Feuerwehr Kitzscher erhält ein neues Feuerwehrfahrzeug. Dazu werden Auszahlungen in Höhe von 160.000 EUR geplant.

Aufgrund wachsender Kinderzahlen in der Grundschule ist für die Absicherung des Unterrichtes im Fach Werken die Anschaffung eines Containers notwendig (35.000 EUR).

Der Hort erhält ein neues Außenspielgerät über 10.000 EUR.

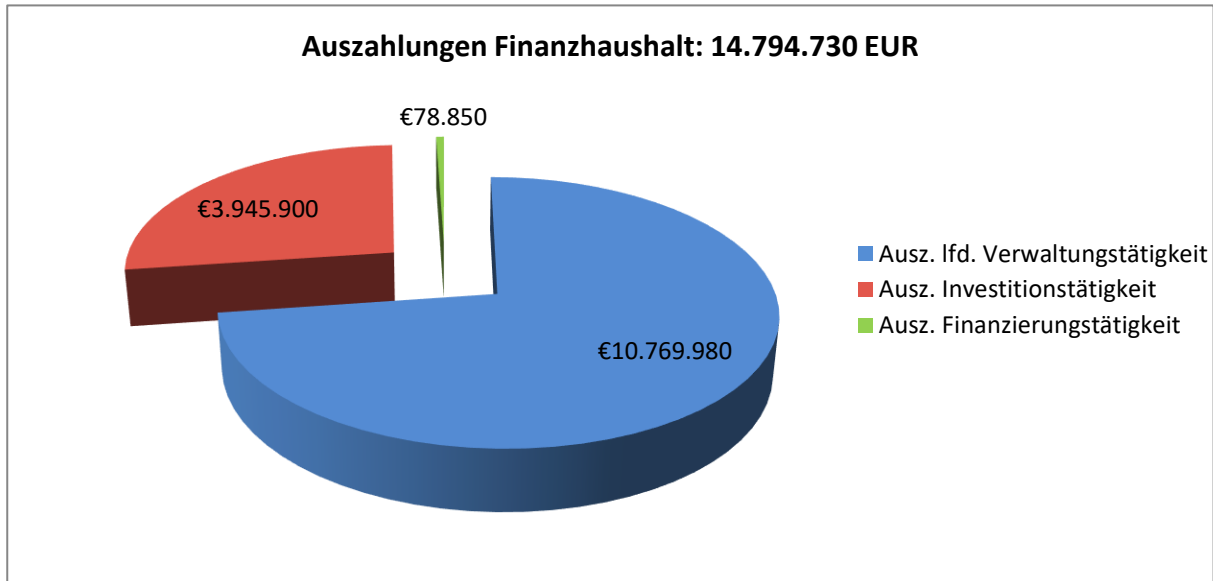
Weitere bewegliche Vermögensgegenstände über 800 EUR sind für die Grundschule, die Oberschule, die Kindertagesstätten, den Bauhof und die Verwaltung mit einem Betrag von 90.800 EUR geplant.

Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

Hierzu gehören Zuschüsse an den Abwasserzweckverband „Espenhain“ in Höhe von 67.500 EUR für Investitionsmaßnahmen (u. a. Mischwasserkanal Bäckerstraße in Dittmannsdorf).

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungsart	Ergebnis	Ansatz des	Ansatz des	das	das 2.	das 3.
	Vorvorjahr	Vorjahres	HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungstätigkeit	77.579,99	78.200	78.850	565.600	80.400	81.400



Durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer

Sie errechnet sich als Quotient aus

- der Höhe der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften zum 01.01. des Haushaltsjahres sowie
- der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile für Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

$$1.332.068 \text{ EUR} : 78.850 \text{ EUR} = 16,9 \text{ Jahre}$$

Durchschnittliche Nutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens

Sie wird errechnet als Quotient aus

- der Summe der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum 01.01. des Haushaltsjahres im Anlagevermögen erfassten abnutzbaren Vermögensgegenstände und
- der im Haushaltsjahr veranschlagten Aufwendungen für Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis.

$$49.572.650 \text{ EUR} : 1.681.100 \text{ EUR} = 29,5 \text{ Jahre}$$

Die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer ist nicht höher als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens (Fristenkongruenz).

Der Schuldenstand entwickelt sich wie folgt:

HHJ	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in EUR					
Stand 01.01.	1.487.847,76	1.410.267,77	1.332.068,13	1.253.218,13	1.173.718,13	1.093.318,13
Tilgung	77.579,99	78.199,64	78.850,00	79.500,00	80.400,00	81.400,00
Stand 31.12.	1.410.267,77	1.332.068,13	1.253.218,13	1.173.718,13	1.093.318,13	1.011.918,13
Einwohner	5.243	5.360	5.360	5.360	5.360	5.360
Pro-Kopf-Verschuldung	268,98	248,52	233,81	218,98	203,98	188,79

Verschuldungsgrenze

Zur Verschuldung zählen die Schulden aus Krediten sowie kurzfristige Verbindlichkeiten (Kassenkredite und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen).

Bei der Ermittlung der Gesamtverschuldung sind die Verschuldung der Gemeinde sowie die ihrer rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen (Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) zu berücksichtigen. Da die Stadt Kitzscher keine Eigenbetriebe und Eigengesellschaften unterhält, entspricht der Stand der Verschuldung dem Stand der Gesamtverschuldung. Eine Einbeziehung von Verbindlichkeiten der Beteiligungen und der Zweckverbände unterbleibt.

Der Richtwert für die Verschuldung kreisangehöriger Städte liegt bei 850 EUR je Einwohner. Die Gesamtverschuldung hat eine kritische Grenze erreicht, wenn der Richtwert von 1.200 EUR je Einwohner erreicht oder überschritten ist.

Die Verschuldung bzw. Gesamtverschuldung der Stadt Kitzscher beläuft sich auf:

Verschuldung bzw. Gesamtverschuldung	EW-Zahl Stand 30.06.2024	01.01.2025	Pro-Kopf
		in EUR	
Kassenkredite	5.360	0,00	0,00
Kreditverbindlichkeiten		1.332.068,13	248,52
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		448.689,66	83,71
Summe		1.780.757,79	332,23

Konsequenzen beim Überschreiten der Richtwerte ergeben sich dann bei der Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune.

7. Entwicklung des Gesamtergebnisses, des Basiskapitals, der Rücklagen und der zur Verrechnung mit dem Basiskapital veranschlagte Fehlbetrag gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 3 SächsKomHVO)

Das Gesamtergebnis der Stadt Kitzscher entwickelt sich wie folgt:

Gesamtergebnis	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
		auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR			
	2025	2026	2027	2028
ordentliches Ergebnis	-1.029.830	-1.072.880	-977.680	-1.075.460
Sonderergebnis	2.117.000	1.352.000	0	0
= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	1.087.170	279.120	-977.680	-1.075.460
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0

+	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	311.900	297.700	271.800	255.900
+	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	0	0	0	0
=	veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	1.399.070	576.820	-705.880	-819.560
Fehlbetragsabdeckung					
	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	705.880	819.560

Maßgebend für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Haushaltsausgleichs sind der Gesamtergebnishaushalt sowie ein positiver Zahlungsmittelsaldo im Finanzhaushalt, wobei die ordentliche Kredittilgung zu erwirtschaften ist. Der Saldo des Ergebnishaushaltes wirkt sich auf die in der Bilanz ausgewiesene Kapitalposition aus.

Das ordentliche Ergebnis weist in den Haushaltsjahren 2025 bis 2028 höhere Aufwendungen als Erträge aus. Ursache für das Defizit sind die nicht erwirtschafteten Abschreibungen aus Investitionen, die gestiegenen Personalaufwendungen und die allgemeine Kostensteigerung.

Die Alt-Investitionen werden in jedem Haushaltsjahr mit dem Basiskapital verrechnet. In keinem Jahr (2025 bis 2028) werden die Neu-Abschreibungen nicht erwirtschaftet. Aufgrund des positiven Sonderergebnisses 2025 und 2026 wird das ordentliche Ergebnis mit dem Sonderergebnis in beiden Jahren verrechnet. In den Haushaltsjahren 2027 und 2028 muss das Defizit im ordentlichen Ergebnis durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Nach den Änderungen im Haushaltswirtschaftsrecht ab dem Jahr 2018 darf die Verrechnung der Fehlbeträge aus Alt-Investitionen mit dem Basiskapital unabhängig vom Gesamtergebnis, also auch bei einem ausgeglichenen oder positiven Gesamtergebnis, und auch bei vorhandenen Ergebnisrücklagen aus Vorjahren vorgenommen werden.

Mit den Neuregelungen zum § 72 SächsGemO und zum § 24 SächsKomHVO gelten zwei kumulativ zu betrachtende Gesetzmäßigkeitsvoraussetzungen für die rechtsaufsichtliche Beurteilung der Haushalte. Damit soll gewährleistet werden, dass der in der kommunalen Praxis bewährte kamerale Mindeststandard zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde auch für deren künftige Haushalts- und Wirtschaftsführung maßgeblich bleibt.

Der Fokus der Rechtsaufsichtsbehörde richtet sich auf den Ergebnisausgleich und auf die Liquiditätsentwicklung. Wird dagegen verstoßen, werden wir mit der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes sanktioniert.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 besteht nunmehr die Möglichkeit, Fehlbeträge, soweit sie aus Abschreibungen aus Alt-Investitionen (Investitionen bis zum 31.12.2017) resultieren, mit dem Basiskapital zu verrechnen. Für Abschreibungen auf neue Investitionen (alle Investitionen ab dem 01.01.2018) kommt dagegen die Pflicht zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes uneinge-

schränkt zur Anwendung. Hieraus resultierende Fehlbeträge müssen von uns aus eigener Kraft und in voller Höhe gedeckt werden. Der Fehlbetragsvortrag entfällt.

Für den Finanzhaushalt bestand bis 2017 keine Ausgleichspflicht. Mit den Neuregelungen ab dem 01.01.2018 wurde jedoch ein zusätzliches Gesetzmäßigkeitskriterium eingeführt, das uns verpflichtet, auch im Finanzhaushalt eine dauerhafte Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Diese Voraussetzung ist regelmäßig dann erfüllt, wenn im Finanzhaushalt ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird. Er muss jedoch ausreichend hoch sein, um die ordentliche Tilgung von Krediten und den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu finanzieren.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann aber auch dann noch als gesichert betrachtet werden, wenn der Saldo aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung zwar negativ ist, aber durch frei verfügbare Mittel

- im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit,
- im Saldo aus den Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen und aus den Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder
- im voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres ausgeglichen werden kann.

Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit -141.600 EUR. Durch den negativen Saldo kann folglich auch die ordentliche Kredittilgung, die sich auf 78.850 EUR beläuft, nicht finanziert werden. Die Deckung erfolgt aus den frei verfügbaren Mitteln aus dem Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden somit im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt die beiden Gesetzmäßigkeitsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2025 erfüllt.

Weiterhin müssen nach § 24 Abs. 7 SächsKomHVO angemessene Nettoinvestitionsmittel erwirtschaftet werden. Nettoinvestitionsmittel errechnen sich als positiver Saldo aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung. Verbindliche Vorgaben für einen Mindestbetrag der Nettoinvestitionsmittel bestehen nicht. Die Nettoinvestitionsmittel betragen im Haushaltsjahr 2025 -220.450 EUR. Folglich werden keine Nettoinvestitionsmittel erwirtschaftet.

Das Basiskapital entwickelt sich voraussichtlich wie folgt:

HHJ	Stand 01.01.	Verrechnung	Stand 31.12.
in EUR			
2023	11.720.211	365.895	11.354.316
2024	11.354.316	328.000	11.026.316
2025	11.026.316	311.900	10.714.416
2026	10.714.416	297.700	10.416.716
2027	10.416.716	271.800	10.144.916
2028	10.144.916	255.900	9.889.016

Aufgrund der Verrechnungsmöglichkeiten sinkt das Basiskapital in jedem Haushaltsjahr. Die Verrechnung kommt wie folgt zustande:

Fehlbetrag gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3
		auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR			
	2025	2026	2027	2028
Sonderposten Alt	374.600	349.400	323.200	307.000
Abschreibungen Alt ordentliches Ergebnis	686.500	647.100	595.000	562.900
Abschreibungen Alt Sonderergebnis	0	0	0	0
Minderung Basiskapital	311.900	297.700	271.800	255.900

Nach § 72 Absatz 3 Satz 2 SächsGemO darf bei der Verrechnung ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Das festgeschriebene Basiskapital zum 31.12.2017 beträgt 13.552.226 EUR. Das nicht zur Verrechnung herangezogene Basiskapital beträgt somit 4.517.409 EUR.

8. Planung von erheblichen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr 2025 und Auswirkungen auf die Haushalte der folgenden Jahre

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 4 SächsKomHVO)

Im Teilfinanzhaushalt B (Investitionsprogramm) werden die Maßnahmen ab 10.000 EUR (Maßnahmeklasse 2) dargestellt. Die wichtigsten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsplan 2025 sind:

Gesamtmaßnahme Grundschule

Mit der Sanierung des Gebäudes der Grundschule wurde im Jahr 2019 begonnen. Die Gesamtmaßnahme entspricht einer Zweitherstellung. Es wurden verschiedene Fördermittelanträge gestellt. Nunmehr ist der Abschluss der Gesamtmaßnahme im Jahr 2025 geplant.

- 11.13.05.04: Maßnahme „GSK San“ – Gebäude Grundschule

Für die Sanierung des 2. Obergeschosses und des Treppenhauses wurden Fördermittel bewilligt. Es wird mit Kosten von insgesamt 850.000 EUR gerechnet. Die Umsetzung dieser Maßnahme begann im vergangenen Jahr. Sie soll voraussichtlich im April 2025 abgeschlossen sein.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten in der Grundschule werden sich die Lernbedingungen unserer Kinder wesentlich verbessern. Die Auswirkungen der Sanierungsarbeiten auf den kommunalen Haushalt werden in den Neu-Abschreibungen sichtbar.

Gesamtmaßnahme Oberschule

Das Gebäude der Oberschule muss aufgrund eines hohen Investitionsrückstandes grundhaft saniert werden. Die Gesamtmaßnahme entspricht einer Zweitherstellung. Nach Abschluss der energetischen Sanierung der „Außenhülle“ des Gebäudes wird nun die Innensanierung ange-

strebt. Dazu sind mehrere Einzelmaßnahmen notwendig. Es wurden verschiedene Fördermitelanträge gestellt.

- 51.11.08.16: Maßnahme „OSK“ – Gebäude Oberschule

Um die Räume der Oberschule (u.a. Fußböden, Türen, Elektrik) zu sanieren, werden folgende Mittel bereitgestellt: 2025 1.496.000 EUR, 2026 242.000 EUR und 2027 13.000 EUR. Die Maßnahme ist im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ enthalten. Die Förderquote liegt bei 2/3. Begonnen wurde im Jahr 2024 mit dem Erdgeschoss.

Die Baumaßnahmen werden zu wesentlich besseren Lernbedingungen führen. Das schulische Umfeld wird dabei auf ein der Zeit entsprechendes Niveau gebracht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die enge Zusammenarbeit mit den Lehrern, um den Vandalismus in der Schule zu unterbinden.

Mit Fertigstellung der Maßnahme wird es zu höheren Neu-Abschreibungen im städtischen Haushalt kommen, welche erwirtschaftet werden müssen.

Weitere Maßnahmen:

- 11.13.05.25: Maßnahme „BauKita“ – Gebäude neue Kita

Aus den finanziellen Mitteln des Strukturwandels soll eine neue Kindertagesstätte mit insgesamt 84 Betreuungsplätzen, davon 30 Krippen- und 54 Kindergartenplätzen, errichtet werden. Diese Plätze sind laut dem Bedarfsplan des Landratsamtes dringend notwendig. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Maßnahme, die nur mit Fördermitteln realisiert werden kann. Die geschätzten Baukosten belaufen sich auf 4.770.000 EUR.

- 12.60.00.10: Maßnahme „beweg|VG“ – Feuerwehr Kitzscher

Im Brandschutzbedarfsplan wurde die Ersatzbeschaffung des Löschgruppenfahrzeugs durch einen Gerätewagen Logistik -GW-L2- festgeschrieben. Dafür fallen 2025 noch Auszahlungen in Höhe von 160.000 EUR einschließlich der Beladung an. Die bewilligte Förderung im Rahmen der Feuerwehrförderrichtlinie beträgt insgesamt 147.000 EUR.

- 53.80.00.00: Maßnahme „Abwasser“ – Abwasserbeseitigung

Die Stadt Kitzscher ist an den Investitionsmaßnahmen für den Mischwasserkanal des AZV „Espenhain“ im OT Dittmannsdorf, Bäckerstraße, beteiligt. Es werden Kosten in Höhe von 67.500 EUR geplant.

- 54.10.01.05: Maßnahme „Flurweg“ – Gemeindestraßen

Im Jahr 2025 soll der Flurweg im OT Dittmannsdorf grundhaft ausgebaut werden. Die vorgesehenen Baukosten belaufen sich auf 183.000 EUR. Die Maßnahme wird mit Straßenbaufördermitteln des Freistaates Sachsen realisiert.

Damit verbessert sich im Gemeindegebiet die Infrastruktur.

- 54.10.01.05: Maßnahme „Wiesenw“ – Gemeindestraßen

Mit Straßenbaufördermitteln des Freistaates Sachsen soll im Jahr 2026 der Wiesenweg im OT Dittmannsdorf grundhaft ausgebaut werden. Die Baukosten belaufen sich auf geschätzte 274.000 EUR.

- 54.10.01.23: Maßnahme „BauLeip“ - Gemeindestraßen

Für die Erschließung des neuen Wohngebietes in der Leipziger Straße werden voraussichtlich noch Auszahlungen in Höhe von 700.000 EUR notwendig. Der Abschluss der Baumaßnahme ist nunmehr für das 2. Quartal 2025 geplant.

Mit dem neuen Wohngebiet wird in den nächsten Jahren ein Zuwachs an Einwohnern erhofft. Dadurch stabilisiert sich die Einwohnerzahl über der Grenze von 5.000.

- 54.20.01.02: Maßnahme „Landstr“ - Kreisstraßen

Der 1. Bauabschnitt der Maßnahme der Landstraße im Ortsteil Thierbach mit dem Landkreis Leipzig wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Im Jahr 2026 soll in einem 2. Bauabschnitt die Fortführung der Maßnahme erfolgen. Dafür werden 2026 265.400 EUR (zuzüglich 40.000 EUR für die Beleuchtung auf der Kostenstelle 51.11.09.12) bereitgestellt. Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt jedoch nur als Gemeinschaftsaufgabe mit dem Landkreis Leipzig bei gleichzeitiger Gewährung von Fördermitteln.

Mit dieser Maßnahme verbessert sich künftig die Infrastruktur. Weiterhin soll es zur Senkung der Energiekosten führen.

- 54.30.01.02: Maßnahme „Radweg“ – Staatsstraßen

Der Freistaat Sachsen will nun endlich im Jahr 2025 den Neubau eines Radweges vom Kreisverkehr bis zum Ortseingang Dittmannsdorf realisieren. Der Anteil der Stadt Kitzscher vom Ortseingang Dittmannsdorf bis zur Mühlenbergstraße beträgt einschließlich Grunderwerb 64.500 EUR. Mit einer Bezuschussung der Maßnahme in Höhe von 58.000 EUR wird gerechnet.

9. Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelbedarfes aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Finanzierungsmittelüberschusses oder Finanzierungsmittelfehlbetrages, Inanspruchnahme von Kassenkrediten, Einsatz von liquiden Mitteln, Entwicklung der verfügbaren Mittel

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 5 SächsKomHVO)

Der Gesamtfinanzhaushalt der Stadt Kitzscher entwickelt sich wie folgt:

Zahlungsmittelsaldo	Ansatz des HH-jahres	das	das 2.	das 3.
		auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	in EUR			
	2025	2026	2027	2028
aus laufender Verwaltungstätigkeit	-141.600	-152.450	-118.950	-126.830
aus Investitionstätigkeit	1.425.700	-748.300	-215.600	230.500
= Finanzierungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag	1.284.100	-900.750	-334.550	103.670

aus Finanzierungstätigkeit	-78.850	-79.500	-80.400	-81.400
= Änderung des Finanzmittelbestandes	1.205.250	-980.250	-414.950	22.270
Einzahlungen aus Darlehensrückzahlungen	600	600	600	600
Auszahlungen aus Darlehensrückzahlungen	0	0	0	0
=Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	1.205.850	-979.650	-414.350	22.870

Bei der Ermittlung des „Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit“, welcher immer positiv sein sollte, werden die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen (planmäßige Abschreibungen, Rückstellungen, Auflösung von Sonderposten) nicht berücksichtigt. Folglich weichen die Salden im ordentlichen Ergebnis und der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit voneinander ab.

Trotz einer weiterhin hohen Investitionstätigkeit im Jahr 2025 kommt es zu einem Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 1.284.100 EUR. Grund sind die Fördermittel von 40 % für die neue Kindertagesstätte.

Die Finanzierungstätigkeit zeigt das Verhältnis zwischen der Aufnahme von Krediten und der Tilgung von Krediten. Eine Kreditaufnahme ist nicht geplant. Nach Abzug des Zahlungsmittelsaldos aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich eine Änderung des Finanzierungsmittelbestandes im Haushaltsjahr von 1.205.250 EUR. Durch Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen erhöht sich der Überschuss aus Veranschlagungen im Haushaltsjahr um 600 EUR auf 1.205.850 EUR.

Der Zahlungsmittelüberschuss 2025 in Höhe von 1.205.850 EUR erhöht die vorhandenen liquiden Mittel (192.000 EUR) am Ende des Haushaltsjahres auf 1.397.850 EUR.

Im folgenden Haushaltsjahr (2026) ist ein negativer Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit zu verzeichnen. Dadurch müssen voraussichtlich 979.650 EUR den liquiden Mitteln entnommen werden.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bleibt im Haushaltsjahr 2027 negativ, ebenso wie der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, d. h. die Auszahlungen sind größer als die Einzahlungen. Voraussichtlich werden 414.350 EUR den liquiden Mitteln entnommen.

Im Jahr 2028 bleibt der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weiterhin negativ. Der Saldo aus Investitionstätigkeit jedoch ist positiv. Es wird also für Investitionen weniger ausgegeben als an Einzahlungen von Zuwendungen eingeht. Somit erhöht sich der Bestand an liquiden Mitteln um 22.870 EUR.

Entwicklung der liquiden Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2024 betrug 192.000 EUR. Im Haushaltsjahr 2025 ist eine Zuführung zu den liquiden Mitteln in Höhe von 1.205.850 EUR geplant. Im Kalenderjahr 2026 werden voraussichtlich 979.650 EUR den liquiden Mitteln entnommen. 2027 ist mit einer Entnahme aus den liquiden Mitteln (414.350 EUR) zu rechnen, während 2028 22.870

EUR zugeführt werden. Das ist zwingend notwendig, um die Kassenlage stabil zu halten und wieder Investitionen tätigen zu können.

HHJ	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.
	in EUR		
2024	-	-	192.000
2025	1.205.850	0	1.397.850
2026	0	979.650	418.200
2027	0	414.350	3.850
2028	22.870	0	26.720

Die Anteile der Stadt Kitzscher am nominellen Eigenkapital der KBE betragen zum 01.01.2024 873.682,86 EUR. Der mögliche Veräußerungserlös für die Beteiligung beträgt 732.322,50 EUR. Dieser Betrag erhöht die liquiden Mittel, ist jedoch nicht sofort verfügbar.

In der Haushaltssatzung 2025 wird ein Kassenkredit in Höhe von 2.000.000 EUR festgelegt. Grund für den hohen Betrag des Kassenkredites ist die Tatsache, dass im Jahr 2025 wiederholt hohe Investitionen geplant werden. Für den Abruf von Fördermitteln muss die Stadt jedoch in Vorleistung gehen. Um somit nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu kommen, wird der Kassenkredit auf 2.000.000 EUR festgelegt. Nach § 84 Abs. 3 SächsGemO wird keine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde benötigt, da der festgesetzte Betrag von 2.000.000 EUR ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit ($1/5$ von 10.769.980 EUR = 2.153.996 EUR) nicht übersteigt.

Die Stadt Kitzscher plant im Haushaltsjahr 2025 keine Aufnahme von Krediten. Bürgschaften, innere Darlehen oder Gewährverträge hat die Stadt Kitzscher gegenwärtig nicht abgeschlossen.

Im Jahr 2026 läuft die Zinsbindungsfrist für zwei Kredite aus. Der Umschuldungsbetrag beträgt insgesamt 486.100 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen im Finanzhaushalt zum Eingehen von Verpflichtungen, die zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren führen (§ 81 Abs. 1 SächsGemO). Im Haushalt der Stadt Kitzscher werden 2025 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Entwicklung der verfügbaren Mittel

Verfügbare Mittel gemäß § 72 Abs. 4 S. 2 SächsGemO sind liquide Mittel, die tatsächlich zur Auszahlung bereitstehen, die also im Haushaltsjahr nicht durch veranschlagte Auszahlungen im Finanzhaushalt oder gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind, und deren Auszahlung im Haushaltsjahr nicht aus anderen Gründen unzulässig ist.

verfügbare Mittel gemäß § 72 Abs. 4 S. 2 SächsGemO		Ansatz des	das	das 2.	das 3.
		HH-jahres	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		in Euro			
		2025	2026	2027	2028
	voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	192.000	1.397.850	418.200	3.850
+/-	Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	1.205.850	-979.650	-414.350	22.870
-	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0	0	0	0
-	Mittel, die gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind und für die im Haushaltsjahr keine Auszahlungen im Finanzhaushalt veranschlagt worden sind	-1.347.200	0	0	0
+	Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung	78.850	79.500	80.400	81.400
=	verfügbare Mittel	129.500	497.700	84.250	108.120

10. Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen und deren Auswirkungen auf die Haushalte im Finanzplanungszeitraum

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 6 SächsKomHVO)

Rückstellungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Ressourcenverbrauchskonzeptes. Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind gemäß § 59 Nr. 43 SächsKomHVO.

Nach § 85 a Abs. 1 SächsGemO ist die Bewertung einer Rückstellung in angemessener Höhe vorzunehmen. Es sind die objektiven wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bewertung zu berücksichtigen. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist.

Für die Inanspruchnahme der Rückstellungen ist die Finanzierung wie folgt erforderlich:

	HHJ 2025	HHJ 2026	HHJ 2027	HHJ 2028
	in EUR			
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit (ATZ)	0	16.000	32.000	0
gesetzliche Verpflichtung zur Gegenleistung gegenüber Dritten	13.000	13.000	13.000	13.000

Darüber hinaus sind keine weiteren Finanzierungen aus Rückstellungen geplant. Die Rückstellungen werden im Finanzplanungszeitraum aus den laufenden Erträgen finanziert.

11. Haushaltsstrukturkonzept

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 7 SächsKomHVO)

Das Haushaltsstrukturkonzept beinhaltet nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO eine Darstellung von Maßnahmen zur Erhöhung von Erträgen und Einzahlungen sowie zur Reduzie-

rung von Aufwendungen und Auszahlungen unter Angabe des jeweiligen Konsolidierungsbetrages und des Zeitpunktes der haushaltsmäßigen Wirksamkeit. Damit soll die Gewährleistung der Erfüllung kommunaler Aufgaben langfristig sichergestellt werden.

Nach § 24 Abs. 4 SächsKomHVO ist ein Fehlbetragsvortrag seit dem 01.01.2018 nicht mehr sanktionslos möglich. Sollte sich trotz der Erleichterungsmöglichkeiten gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO noch ein Fehlbetrag ergeben, muss die Gemeinde ein Haushaltsstrukturkonzept aufstellen.

Folgende Sachverhalte können zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes führen:

- Nichterreichen des Ausgleichs im Ergebnishaushalt (§ 72 Abs. 3 SächsGemO)
- Nichterreichen des Ausgleichs im Finanzhaushalt (§ 72 Abs. 4 SächsGemO)
- Eintritt einer bilanziellen Überschuldung (§ 72 Abs. 5 SächsGemO).

Zurzeit besteht für die Stadt Kitzscher keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes. Aus Sicht des gesetzlichen Haushaltsausgleiches ist es jedoch weiterhin dringend erforderlich, auf freiwilliger Basis über Maßnahmen zur Erhöhung von Erträgen und zur Reduzierung von Aufwendungen zu beraten.

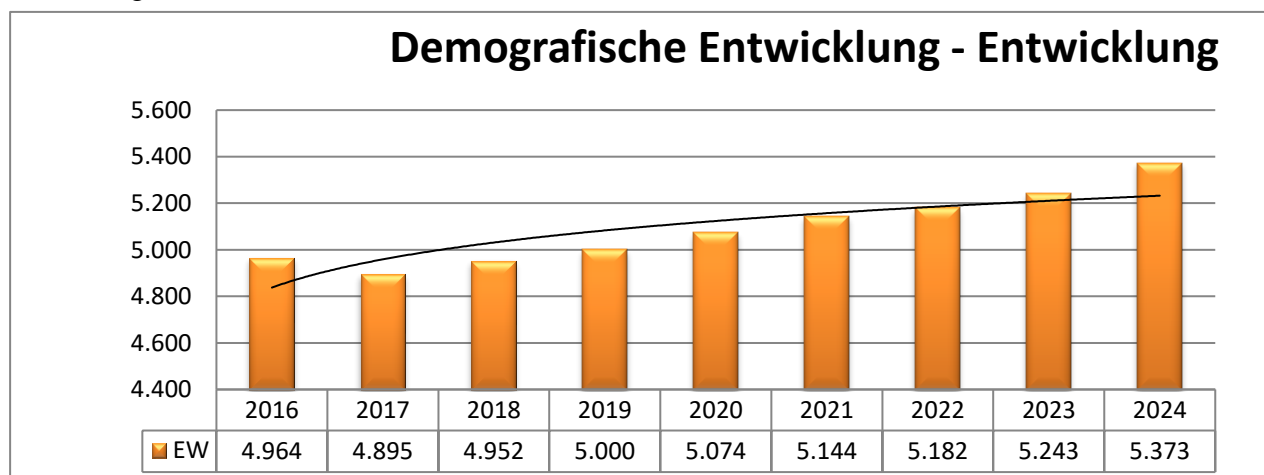
12. Auswirkungen der Bevölkerungsstatistik auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Stadt Kitzscher und ihrer Einrichtungen

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 8 SächsKomHVO)

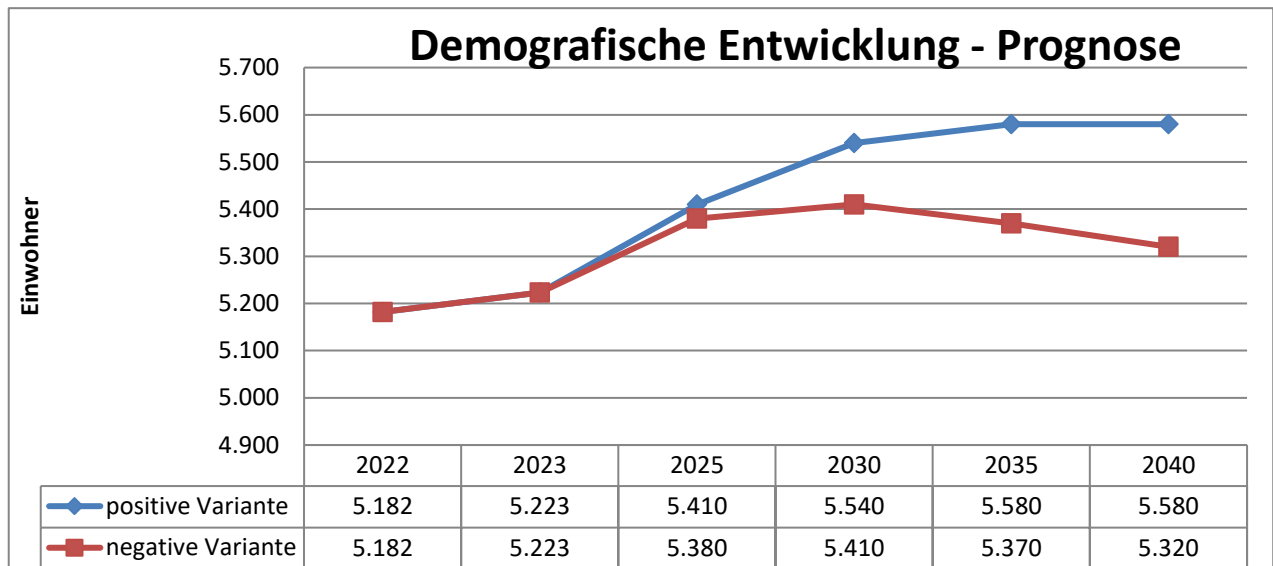
Nach den Ergebnissen der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Stand: 31.12.2021) werden im Freistaat Sachsen der Bevölkerungsrückgang und die damit verbundene Alterung der Bevölkerung weiter anhalten.

Der demografische Wandel wird u.a. durch erhöhte Lebenserwartung, sinkende Geburtenzahlen, Auflösung traditioneller Familienstrukturen und Umzüge bestimmt. Der kontinuierliche Bevölkerungsrückgang war bis einschließlich 2017 auch in Kitzscher zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2018 jedoch ist die Zahl der Zugänge an Einwohnern höher als die Abgänge.

Zum 30.09.2024 lebten in der Stadt Kitzscher und ihrer Ortsteile 5.373 Einwohner. Das Statistische Landesamt prognostiziert im Jahr 2040 eine Einwohnerzahl von 5.580 (positiv) oder 5.320 (negativ).



- EW = Einwohner
- aktueller Einwohnerstand: 5.373 Einwohner (30.09.2024)



Der Altersdurchschnitt lag im Jahr 2021 bei 48,2 Jahren. Laut Statistik des Statistischen Landesamts Sachsens sinkt das Durchschnittsalter kontinuierlich bis zum Jahr 2040 bei Betrachtung der positiven Variante auf 46,8 Jahre und bei der negativen Variante auf 47,8 Jahre.

Die Einwohnerstände und die Verschiebung der Altersstruktur haben zwangsläufig Auswirkungen auf das Gemeinwesen der Stadt Kitzscher, zum Beispiel auf die Bereiche Schule, Kindereinrichtungen, Altenheime oder auch die Abwasserbeseitigung.

Durch die Erschließung der Baugebiete in Kitzscher-Nordwest konnte der Bevölkerungsrückgang gestoppt werden. Es gab viele Zuzüge von jungen Familien. Die Plätze in der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ reichten nicht mehr aus. Gleichzeitig konnten wir das weitere Bestehen der Grund- und Oberschule gewähren bzw. die Schülerzahlen erhöhen.

In diesem Jahr soll die Erschließung des neuen Baugebietes in der Leipziger Straße (südlicher Bereich) mit ca. 51 Bauplätzen abgeschlossen werden. Damit sollen sich zukünftig die Einwohnerzahlen über 5.000 stabilisieren bzw. erhöhen.

13. Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen

(gemäß § 6 Satz 3 Nummer 9 SächsKomHVO)

Die Stadt Kitzscher ist beteiligt an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (KBE).

Das Stammkapital der KBE beträgt zum 31.12.2024 54.134.451 EUR. Der Geschäftsanteil der Stadt Kitzscher beläuft sich dabei auf 97.327 EUR. Die Gewinnausschüttung (Bruttodividende) für das Geschäftsjahr 2023/2024 betrug 64.020,32 EUR.

Seit dem 02.01.2019 sind die Anteile an der KBE in den Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätten eingelegt. Da es sich dabei um einen dauerdefizitären Betrieb handelt, wird die Kapitalertragsteuer zurückerstattet.

An folgenden Zweckverbänden ist die Stadt Kitzscher beteiligt:

Name des Zweckverbandes	Zweck	Zuschüsse aus dem Stadthaushalt
AZV "Espenhain"	allgemeine Umlage	7.000 EUR
	Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage	76.000 EUR
	Straßenentwässerungsinvestitionsumlage	67.500 EUR
Breitband GmbH Landkreis Leipzig	Umlage	0 EUR
ZV Wasser / Abwasser Bornaer Land	Pflichtumlage für nicht gebührenfähige Kosten	12.300 EUR
ZV KISA	Mitgliederumlage	0 EUR
ZV Komm. Forum Südraum Leipzig	Umlage	5.300 EUR

Die aufgeführten Zuschüsse an die Zweckverbände sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2025 enthalten.

14. Zusammenfassung

Der Haushaltsplan 2025 der Stadt Kitzscher entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung, dem Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen für den Freistaat Sachsen und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik.

Die Gemeinde ist nach § 72 Abs. 1 SächsGemO verpflichtet, die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern. Es dürfen nur Aufgaben in einem solchen Umfang übernommen werden, wie die finanziellen Folgen auch dauerhaft verkraftet werden können. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Finanzausstattung.

Der Stadt Kitzscher muss es künftig gelingen, ein positives Ergebnis (einschließlich der Neuabschreibungen) zu erwirtschaften, um somit eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bilden zu können.

Um ein positives Ergebnis zu erhalten, müssen weiterhin alle Möglichkeiten der Einsparung von Aufwendungen geprüft werden. Durch die Energiekrise, die auch in der Stadt Kitzscher zu spüren ist, werden weitere Einschnitte verbunden sein.

Der Ergebnishaushalt, alle laufenden Aufgaben und die neuen Projekte sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Es gilt, die erforderlichen Eigenmittel für die notwendigen Investitionen zum Erhalt des kommunalen Vermögens zu erwirtschaften. Dabei ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine große Bedeutung beizumessen.

Das Zusammenleben der Menschen in unserer Stadt wird maßgeblich durch kommunale Investitionen geprägt. Damit bestimmen wir die Lebensqualität unserer Einwohner mit. Folglich ist der Ressourceneinsatz danach zu beurteilen, ob er die Stadt Kitzscher weiterbringt, also

Nutzen für die Bürger und die Gewerbetreibenden hat. Somit müssen wir die begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen dort einsetzen, wo ein optimales Ertrags-/Aufwandsverhältnis im Interesse der Stadt realisiert wird.

Das Wachstum der Steuereinnahmen wird auf absehbare Zeit größtenteils nur noch die Inflation ausgleichen können. Für zusätzliche Aufgaben und Ausgaben besteht gegenwärtig kein Spielraum mehr.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wird in den liquiden Mitteln deutlich. Diese haben sich stark reduziert. Weitere Entnahmen sind jedoch nicht mehr machbar. Eine Kreditaufnahme ist zur Vermeidung weiterer Belastungen des Ergebnishaushaltes in den nächsten Jahren aus heutiger Sicht nicht geplant.

Die Kassenlage der Stadt Kitzscher ist gegenwärtig als angespannt anzusehen. Es müssen alle Aufgaben und neuen Projekte unter dem Gesichtspunkt der veränderten Rahmenbedingungen einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Abschließend muss auf die stark steigenden Preise für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Vermögens der Stadt Kitzscher hingewiesen werden. Es werden weitere zusätzliche Belastungen auf den städtischen Haushalt zukommen. Daher müssen jetzt noch einmal mehr, alle auszulösenden Aufträge auf ihre Notwendigkeit überprüft werden, unabhängig davon, dass die Mittel im Haushalt eingestellt sind.

Kitzscher, den 06.01.2025

Schubert
Amtsleiterin Kämmerei und Bauamt